



**An den Grossen Rat**

**21.0785.02**

Bau- und Raumplanungskommission  
Basel, 11. Februar 2022

Kommissionsbeschluss vom 11. Februar 2022

**Bericht der Bau- und Raumplanungskommission**

zum

**Ratschlag**

betreffend

**Teilrevision des Gesetzes über Freizeitgärten**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Begehren</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Auftrag und Vorgehen</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Kommissionsberatung</b> .....	<b>4</b>
4.1	Allgemeine Einschätzung .....	5
4.2	Übersicht der Abweichungen vom regierungsrätlichen Vorschlag .....	5
4.3	Änderungen im Detail .....	6
4.3.1	Aufwertung der bestehenden Areale, § 4 Absatz 2 .....	6
4.3.2	Aufwertung der bestehenden Areale, § 4 Absatz 3 .....	8
4.3.3	Funktionen der Freizeitgärten, § 4a Absatz 6 neu .....	8
4.3.4	Aufhebung von Freizeitgärten, § 5 Absatz 1 .....	9
4.3.5	Pachtverträge, § 6 Absatz 4 neu .....	9
4.3.6	Freizeitgarten-Vereine, § 7 Absatz 2.....	10
4.3.7	Freizeitgartenkommission, § 11 Absatz 1 .....	10
<b>5</b>	<b>Antrag der BRK</b> .....	<b>11</b>

### Beilagen:

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synopse zum Entwurf der Teilrevision des Freizeitgartengesetzes

## 1 Begehren

Der Regierungsrat beantragt mit dem Ratschlag 21.0785.01, der Teilrevision des Gesetzes über Freizeitgärten vom 19. Dezember 2012 (Freizeitgartengesetz, SG 911.900) zuzustimmen.

## 2 Ausgangslage

Das Freizeitgartengesetz vom 19. Dezember 2012 ist als Gegenvorschlag der «Initiative zum Schutz von Basler Familiengartenarealen» (Familiengarteninitiative) am 1. Juni 2013 in Kraft getreten. Durch die Sicherung der Freizeitgartenareale über den Zonenplan wurden die Freizeitgartenareale gemäss der gesetzlichen Regelung in § 3 Abs. 1 lit. a Freizeitgartengesetz in die spezielle Nutzungszone «Freizeitgartenzone» zugewiesen.

Die Gemeinden regeln die Verpachtung der von ihnen zur Verfügung gestellten Gärten, die Zuständigkeiten sowie den gemeindeinternen Rechtsweg selbst (§ 15 Freizeitgartengesetz). Von den vier Abschnitten des Gesetzes gilt daher lediglich der erste Abschnitt über den Schutz der Freizeitgärten (§§ 1-5) auch für die von den Gemeinden Riehen und Bettingen bereitgestellten Freizeitgärten. Seit der Zonenplanrevision der Gemeinde Riehen (in Kraft seit dem 1. Januar 2017/ RiE 730.130<sup>1</sup>) gibt es in dieser Gemeinde eine eigene Freizeitgartenzone. Weitere Bestimmungen finden sich in der Familiengartenordnung (RiE 911.900<sup>2</sup>) und in den Reglementen der jeweiligen Freizeitgartenvereine.

Das seit Mitte 2013 in Kraft stehende Freizeitgartengesetz hat sich grundsätzlich bewährt. Da bisher keine Verordnung zur Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen erlassen wurde, bestehen bei einigen Themenbereichen jedoch Unklarheiten und Regelungslücken. Als Herausforderung hat sich gemäss des regierungsrätlichen Ratschlags zudem der Umstand hervorgetan, dass die Familiengartenordnung<sup>3</sup> und die jeweiligen Pachtverträge nicht im gleichen Kontext entstanden sind. Sie sind daher nicht deckungsgleich und bedürfen ebenfalls einer Überarbeitung. Zusätzliche Erschwernisse folgen aus dem Umstand, dass neben der Abteilung Freizeitgärten der Stadtgärtnerei auch die privaten Freizeitgartenvereine und die Freizeitgartenkommission gewisse Funktionen wahrnehmen. Die entsprechenden Rollen werden einerseits unterschiedlich ausgeübt und sind andererseits teilweise nicht näher definiert oder zugewiesen. Gleichzeitig haben die Erfahrungen aus den letzten Jahren gezeigt, dass insbesondere die Beendigung bzw. Kündigung von Pachtverträgen durch die kantonalen Behörden gestützt auf die geltenden Regelungen nur mühevoll erreicht werden kann. Sie ist an viele Formalitäten geknüpft und die entsprechenden Verfahren sind im Konfliktfall sehr zeit- und ressourcenaufwändig. Aus den genannten Gründen besteht bei gewissen Bestimmungen des Freizeitgartengesetzes ein Revisionsbedarf.

Das Ziel der Revision ist demnach gestützt auf die Erfahrungswerte, die sich aus der Anwendung des Freizeitgartengesetzes in den letzten Jahren ergeben haben, effizientere formelle Abläufe, klare Rollenzuteilungen der involvierten Behörden und Privaten, sowie die Beseitigung von gesetzlichen Ungenauigkeiten und Regelungslücken. Das soll grundsätzlich zu mehr Klarheit und Nachvollziehbarkeit sowie zu mehr Rechtssicherheit führen.

Die detaillierten Ausführungen sind dem Ratschlag zu entnehmen.

<sup>1</sup> [https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts\\_of\\_law/RiE%20730.130](https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/RiE%20730.130)

<sup>2</sup> [https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts\\_of\\_law/RiE%20911.900](https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/RiE%20911.900)

<sup>3</sup> <https://www.stadtgaertnerei.bs.ch/freizeitgaerten/rechte-und-pflichten.html>

### 3 Auftrag und Vorgehen

Der Grosse Rat hat der Bau- und Raumplanungskommission (BRK) den Ratschlag Nr. 21.0785.01 am 8. September 2021 zur Beratung überwiesen. Die BRK ist auf den Ratschlag eingetreten und hat diesen an fünf Sitzungen beraten. An der Beratung haben die Vorsteherin des Bau- und Verkehrsdepartements (BVD), die Leiterin Freizeitgärten und Gartenberatung sowie ein juristischer Mitarbeiter der Rechtsabteilung des BVD teilgenommen<sup>4</sup>. Teil der Beratung war unter anderem die Begehung der Freizeitgartenanlage am Friedhof Hörnli.

### 4 Kommissionsberatung

Die BRK wies zu Beginn der Beratung darauf hin, dass es von Vorteil gewesen wäre, wenn die verschiedenen Anliegen (Freizeitgartenstrategie, politische Vorstösse) rund um das Thema Freizeitgärten konzentriert in einem Ratschlag abgebildet worden wären. Für die Kommission, den Grossen Rat und die Bevölkerung ist es einfacher nachvollziehbar, wenn die politische Meinungsbildung sich auf einen Gesamtratschlag konzentriert. Zudem wäre es aus Sicht der vorberatenden Kommission wünschenswert, wenn dem Ratschlag bei Gesetzesänderungen grundsätzlich der regierungsrätliche Entwurf der Verordnung beigelegt werden würde. Die Beratung in den Kommissionen würden somit deutlich effizienter, da es dort in der Regel um Details geht, welche grösstenteils auf Verordnungsebene geregelt werden.

Bei den Beratungen der BRK waren die Leiterin Freizeitgärten und Gartenberatung sowie der juristische Mitarbeiter des BVD stets zugegen. Im Zuge der Beratung hat die Kommission mit den Vertretern des BVD alle Paragraphen des Gesetzes im Detail angeschaut. Alle Kommissionsanträge wurden mit ihnen gespiegelt und diskutiert. Die BRK bekam so ein gutes Gespür dafür, mit welchen Herausforderungen die tägliche Arbeit der Stadtgärtnerei mit den Pächterinnen und Pächtern der Freizeitgärten verbunden ist.

Die Vertreterin und der Vertreter des BVD legten zu Anfang der Beratung dar, dass die Ursprünge der heutigen Freizeitgärten, die Pflanzlandgärten, in der Gründerzeit zu finden sind. Sie dienen in erster Linie dem Anbau von Lebensmitteln. Die Umbenennung in «Familiengärten» erfolgte erst viel später. Im Zuge der nachlassenden Nachfrage in den 2000er-Jahren erfolgte eine weitere Umbenennung in «Freizeitgärten». Eine strategische Zielvorgabe der Teilrevision ist die vorsichtige Annäherung an die Anfänge, indem «gärtnerische Freizeitbeschäftigung» als Funktion der Gärten gesetzlich explizit genannt wird (vergleiche § 4a, Absatz 1). Heute werden rund 40 Hektar des Kantonsgebiets Freizeitgarten-Arealen zugewiesen. Ein Freizeitgarten umfasst rund 200 Quadratmeter.

Die Nachfrage nach Freizeitgärten ist in den letzten Jahren markant gestiegen. Derzeit stehen rund 1'700 Personen auf der Warteliste für einen Freizeitgarten. Vor Corona waren es durchschnittlich 600 Personen. Die Stadtgärtnerei strebt daher das vermehrte Anlegen von Gemeinschaftsgärten an, sodass mehr Personen auf den bestehenden Flächen unterkommen können. In der Praxis sieht das so aus, dass nicht unterhaltene Gärten geräumt und mehreren Familien zur Verfügung gestellt werden. Gemäss Aussage der Stadtgärtnerei hat die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt, dass viele Pächterinnen und Pächter keine Zeit mehr haben oder im fortgeschrittenen Lebensalter nicht mehr in der Lage sind, um ihre 200 Quadratmeter adäquat zu bewirtschaften. In der Konsequenz verwildern diese Flächen. Die BRK hat sich bei der Begehung mit eigenen Augen davon überzeugt, dass es etliche Parzellen gibt, die sich in einem vernachlässigten bis verwahrlosten Zustand befinden. Die Mehrzahl der Gärten befindet sich dennoch in einem guten bis sehr guten Zustand.

---

<sup>4</sup> RR Esther Keller, Vorsteherin des BVD; Karin Kook, Leiterin Freizeitgärten und Gartenberatung; Joël Lässer, juristischer Mitarbeiter der Rechtsabteilung des BVD.

#### 4.1 Allgemeine Einschätzung

Der Kanton Basel-Stadt weist aufgrund seiner geringen Staatsfläche nur wenige Naherholungsflächen auf. Die Mehrheit der BRK begrüsst es daher grundsätzlich, dass die Freizeitgärten-Areale eine Öffnung erfahren sollen. Die Durchwegungen werden dazu führen, dass die Freizeitgarten-Areale belebt werden, Quartiere miteinander vernetzt werden und die Erholungsflächen zumindest teilweise der ganzen Bevölkerung zur Verfügung stehen werden.

Die BRK weist darauf hin, dass sich die Freizeitgärtenvereine kaum am Vernehmlassungsprozess beteiligt haben. Daher ist es besonders wichtig, dass die Vereine bei der Umsetzung von Massnahmen gezielt miteinbezogen werden und die Kommunikation seitens Stadtgärtnerei sorgfältig implementiert wird.

Im folgenden Kapitel werden die Diskussionen abgebildet, welche sich aufgrund von Änderungsanträgen in der Kommission ergeben haben. Die Erläuterungen der Vertreterin und des Vertreters des BVD sind auf Fragen von Kommissionsmitgliedern zurückzuführen.

#### 4.2 Übersicht der Abweichungen vom regierungsrätlichen Vorschlag

Entwurf Teilrevision gemäss Ratschlag	Änderungen BRK
<p><b>§ 4 Aufwertung der bestehenden Areale</b></p> <p><sup>2</sup> Kanton und Gemeinden bezeichnen in den Freizeitgartenarealen die öffentlich zugänglichen und nicht öffentlich zugänglichen Bereiche.</p>	<p><b>§ 4 Aufwertung der bestehenden Areale</b></p> <p><sup>2</sup> Kanton und Gemeinden bezeichnen in den Freizeitgartenarealen, <u>nach Anhörung der Freizeitgarten-Vereine, die der Durchwegung dienenden</u> öffentlich zugänglichen und nicht öffentlich zugänglichen Bereiche.</p> <p><sup>3</sup> <u>Kanton und Gemeinden bezeichnen in den Freizeitgartenarealen unter Mitwirkung der Freizeitgarten-Vereine weitere öffentlich zugängliche Bereiche.</u></p>
<p><b>§ 4a Funktionen der Freizeitgärten</b></p>	<p><b>§ 4a Funktionen der Freizeitgärten</b></p> <p><sup>6</sup> <u>Freizeitgartenareale fördern das gemeinschaftliche Zusammenleben und das zivilgesellschaftliche Engagement.</u></p>
<p><b>§ 5 Aufhebung von Freizeitgärten</b></p> <p><sup>1</sup> Müssen Gartenareale oder Teile davon aus überwiegenden öffentlichen Interessen, beispielsweise zur Aufwertung im Sinne von § 4, oder aus zwingenden Gründen, aufgehoben werden, ist der betroffenen Pächterin oder dem betroffenen Pächter soweit möglich ein Ersatzgarten in gleicher Qualität anzubieten.</p>	<p><b>§ 5 Aufhebung von Freizeitgärten</b></p> <p><sup>1</sup> Müssen Gartenareale oder Teile davon aus überwiegenden öffentlichen Interessen, beispielsweise zur Aufwertung im Sinne von § 4, oder aus zwingenden Gründen, aufgehoben werden, ist der betroffenen Pächterin oder dem betroffenen Pächter ein Ersatzgarten in <u>möglichst</u> gleicher Qualität anzubieten.</p>
<p><b>§ 6 Pachtverträge</b></p>	<p><b>§ 6 Pachtverträge</b></p>

	<sup>4</sup> <u>Gemeinnützige Institutionen können Parzellen mit Zustimmung des zuständigen Amtes an im Kanton wohnhafte Personen weiterverpachten.</u>
<b>§ 7 Freizeitgarten-Vereine</b>  <sup>2</sup> In der Regel ist für jedes Freizeitgartenareal je ein separater Verein zu gründen.	<b>§ 7 Freizeitgarten-Vereine</b>  <sup>2</sup> In der Regel ist für jedes Freizeitgartenareal je ein separater Verein zu gründen. <u>Diese Vereine verpflichten sich dem Gemeinwohl.</u>
<b>§ 11 Freizeitgartenkommission</b>  <sup>1</sup> Die Freizeitgartenkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Amtes gehört ihr von Amtes wegen an. Die restlichen Mitglieder werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt, drei davon auf Vorschlag des Zentralverbandes der Basler Freizeitgarten-Vereine.	<b>§ 11 Freizeitgartenkommission</b>  <sup>1</sup> Die Freizeitgartenkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Amtes gehört ihr von Amtes wegen an. Die restlichen Mitglieder werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt, drei davon auf Vorschlag des Zentralverbandes der Basler Freizeitgarten-Vereine. <u>Auf Diversität wird Rücksicht genommen. Die Kommissionsmitglieder weisen Kompetenzen in Ökologie, Biodiversität und verschiedenen Anbaumethoden auf.</u>

### 4.3 Änderungen im Detail

#### 4.3.1 Aufwertung der bestehenden Areale, § 4 Absatz 2

*«Kanton und Gemeinden bezeichnen in den Freizeitgartenarealen, nach Anhörung der Freizeitgarten-Vereine, die der Durchwegung dienenden öffentlich zugänglichen und nicht öffentlich zugänglichen Bereiche.»*

Die Vertreterin und der Vertreter des BVD zeigten auf, dass heute jedes Freizeitgarten-Areal mit einem Zaun umschlossen ist. Aufgrund der persönlichen Gegenstände in den privaten Gärten, werden diese auch künftig von Zäunen umschlossen sein. Wege und Spielplätze sollen in einigen Freizeitgarten-Arealen hingegen ausgezäunt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Verantwortung für diese Flächen liegt dann nicht mehr beim Freizeitgartenverein, sondern beim Kanton. Als Beispiel für geplante Durchwegungen wurden Überlegungen zur Schaffung öffentlicher Bereiche beim Duggingerhof bei der Grün80 oder beim Freizeitgarten Milchsuppe am Burgfelderplatz genannt. Die öffentlich zugänglichen Bereiche sollen künftig grundsätzlich rund um die Uhr offengehalten werden.

Die Stadtgärtnerei hat derzeit bei der Einführung neuer Konzepte gemäss eigener Aussage nur geringe Erfolgsaussichten, wenn sie mit dem Ziel, die Areale zu öffnen, an Freizeitgartenvereine herantritt. Die Schaffung neuer Gärten oder die Umgestaltung ganzer Bereiche bestehender Areal bietet hierfür bessere Chancen.

Die öffentliche Zugänglichkeit und die Zuständigkeiten dieser Bereiche sollen grundsätzlich in der Verordnung geregelt werden. Konkrete Fragen, wie beispielsweise die Führung der Wege durch die Gärten, sind zu sehr von den Gegebenheiten auf den jeweiligen Arealen abhängig, um allgemeingültig auf Verordnungsstufe geregelt zu werden.

Eine Minderheit der BRK äusserte die Befürchtung, dass mit der neuen rechtlichen Handhabe die Öffnung und Umnutzung der Gartenareale gegen die betroffenen Nutzenden durchgesetzt werden könnte und zudem die Gefahr vermehrter Lärmimmissionen und Littering bestehen würde. Folglich wurde der Antrag auf Streichung des § 4 Absatz 2 gestellt. Begründet wurde dieser damit, dass sich der Staat so weit wie möglich in Zurückhaltung üben muss.

**Die BRK stimmt mit 9:2 Stimmen bei einer Enthaltung gegen die Streichung des § 4 Absatz 2.**

Im Zuge der Beratung wurde Antrag auf eine gesetzlich verankerte Anhörung der Vereine bei Veränderungsprozessen gestellt. Ziel des Antrags ist es, dass Veränderungen immer auch ein einvernehmlicher Aushandlungsprozess vorangehen muss.

Die Vertreterin und der Vertreter des BVD warnten davor, diesen Aspekt gesetzlich zu regeln. Das könnte dazu führen, dass gewisse Vereine ihr Vetorecht systematisch dazu nutzen, um Veränderungsprozesse zu blockieren. Vereine verfolgen grundsätzlich Partikularinteressen und haben primär nicht die Förderung des Allgemeinwohls vor Augen. Die Stadtgärtnerei als verantwortliche Behörde hat hingegen den Gesamtüberblick über die Areale und bezieht die Vereine schon heute in Veränderungsprozesse mit ein.

Die Mehrheit der BRK ist sich grundsätzlich einig, dass eine Öffnung der Freizeitgarten-Areale erstrebenswert ist, um Spielplätze oder Wohngebiete besser zu vernetzen und erreichbar zu machen. § 4 Absatz 2 ist die logische Folge des Grundsatzes des Absatz 1, der verlangt, dass die Freizeitgärten mit den Grünanlagen des Kantons qualitativ verbunden und aufgewertet werden müssen. Wie der Rundgang auf dem Freizeitgartenareal Hörnli zeigte, gibt es viele brachliegende Parzellen. Bei der Schaffung von Gemeinschaftsgärten soll niemandem Fläche weggenommen werden, sondern nicht unterhaltene Flächen wieder urbar gemacht werden. Die Vereine sträuben sich leider erfahrungsgemäss gegen solche Vorhaben.

Eine Anhörung der von Veränderungen betroffenen beteiligten Pächterinnen und Pächter durch die Stadtgärtnerei ist in der BRK unbestritten. Eine zu weit gefasste Partizipationsmöglichkeit wird hingegen als kontraproduktiv erachtet und könnte dem Gemeinwohl dienenden Projekte verhindern.

**Die BRK stimmt mit 11:0 Stimmen bei einer Enthaltung für den Passus «(...) nach Anhörung der Freizeitgartenvereine, (...)»**

Ein weiterer Antrag aus den Reihen der BRK verlangte mit dem Passus «der Durchwegung dienenden» eine klarere Definition der öffentlich zugänglichen und nicht öffentlich zugänglichen Bereiche für das Gemeinwesen.

Die Vertreterin und der Vertreter des BVD erklärten, dass noch unklar ist, welche Arten von öffentlich zugänglichen Bereichen es künftig geben wird. Während die Schaffung von Durchwegungen und Spielplätzen bereits heute vorgesehen wird, wäre beispielsweise das Erstellen von Toilettenhäusern an Orten, wo es Kanalanschluss gibt, theoretisch denkbar. Durchwegungen sollen im Übrigen in der Verordnung als Aufwertungsmassnahme genannt und auch Öffnungen (i.e. Spielplätze) und Mischnutzungen in der Verordnung verschriftlicht werden.

Die BRK stellt sich auf den Standpunkt, dass der Begriff «Durchwegungen» nicht zu einschränkend ausgelegt werden darf. Die 40 Hektar umfassenden Freizeitgarten-Areale müssen tendenziell im Interesse der grossen Mehrheit der Bevölkerung, die derzeit nicht von diesen Arealen profitiert, geöffnet werden. Eine vorsichtige Öffnung wird niemandem Schaden und mehr Durchlässigkeit und Entwicklung mit sich bringen. Gegen eine zu enge Auslegung des Begriffs spricht zudem, dass niemand antizipieren kann, wie die Bedürfnisse der Bevölkerung sich in den nächsten zehn Jahren entwickeln werden. Die BRK ist sich einig, dass Vereine bei Durchwegungen kein Vetorecht haben

sollten. Bei Massnahmen und Projekten, welche über eine Durchwegung als solches (Durchquerung eines Areals) hinausgehen, müsse die Teilnahmemöglichkeit der betroffenen Freizeitgartenvereine jedoch grösser sein. Die Durchsetzung von Projekten gegen den Willen der unmittelbar Betroffenen sollte nach Möglichkeit verhindert werden.

**Die BRK stimmt einstimmig mit 13 Stimmen für den Passus «(...) die der Durchwegung dienenden (...)»**

#### **4.3.2 Aufwertung der bestehenden Areale, § 4 Absatz 3**

*«Kanton und Gemeinden bezeichnen in den Freizeitgartenarealen unter Mitwirkung der Freizeitgarten-Vereine weitere öffentlich zugängliche Bereiche.»*

Bei vorliegender Änderung versuchte die BRK in kontroversen Diskussionen zu ergründen, wie viel Mitspracherecht den Freizeitgarten-Vereinen bei der Bestimmung weiterer öffentlich zugänglicher Bereiche zugestanden werden soll. Dabei wurden in erster Linie die Begrifflichkeiten «unter Mitwirkung», «im Einvernehmen» und «nach Rücksprache» diskutiert. Die Formulierung ist entscheidend dafür, ob der Staat bei geplanten Aufwertungen von Arealen freie Hand hat oder den Vereinen gar eine Form von Vetorecht zugestanden wird, mit welchem diese theoretisch jede Massnahme verhindern könnten.

Die Mehrheit der Kommission stellt sich auf den Standpunkt, dass sie Partikularinteressen nicht die Hand reichen möchte und spricht sich letztlich für den Begriff «unter Mitwirkung» aus. Damit soll sichergestellt werden, dass die Betroffenen in den Veränderungsprozess miteinbezogen werden, aber kein Vetorecht erhalten. Ein Vetorecht birgt die Gefahr, den Status quo der Freizeitgarten-Areale zu verfestigen. Eine explizite Einwilligung der Betroffenen lässt sich nicht mit dem Ziel der Öffnung der Areale vereinbaren. Der Staat hat ohnehin das verfassungsmässige Gebot, stets im Interesse der Bevölkerung zu handeln und seine Entscheidungen sorgfältig abzuwägen.

Die Befürwortenden einer Formulierung, welche den Vereinen mehr Mitspracherecht zugestehen würde, argumentieren damit, dass Massnahmen, welche den Interessen des Vereins zuwiderlaufen, unsinnig sind. Ein möglichst grosses Mitspracherecht der Vereine ist demnach sinnvoll, da das Kollektiv immer im Stande sein wird, eine Lösung zu finden. Der Lösungsfindungsprozess würde wohl länger dauern, der Konsens wäre aber breiter abgestützt und auch im Sinne der Nutzenden der Areale.

**Die BRK stimmt mit 8:5 Stimmen für eine Formulierung, dass der Kanton nach Information der Betroffenen das letzte Wort haben und im Sinne der Bevölkerung entscheiden muss.**

**Die BRK stimmt mit 6:2 Stimmen bei drei Enthaltungen für die Änderung des § 4 Absatz 3.**

#### **4.3.3 Funktionen der Freizeitgärten, § 4a Absatz 6 neu**

*«Freizeitgartenareale fördern das gemeinschaftliche Zusammenleben und das zivilgesellschaftliche Engagement.»*

Der Antrag wurde damit begründet, dass das gemeinschaftliche Zusammenleben und das zivilgesellschaftliche Engagement gesellschaftsbildend sind. Daher soll dieser Aspekt – genau wie die Umweltbildung – im Gesetz abgebildet werden.

**Die BRK stimmt mit 10 Stimmen bei drei Enthaltungen für den neuen § 4a Absatz 6.**

#### **4.3.4 Aufhebung von Freizeitgärten, § 5 Absatz 1**

*«Müssen Gartenareale oder Teile davon aus überwiegenden öffentlichen Interessen, beispielsweise zur Aufwertung im Sinne von § 4, oder aus zwingenden Gründen, aufgehoben werden, ist der betroffenen Pächterin oder dem betroffenen Pächter ein Ersatzgarten in möglichst gleicher Qualität anzubieten.»*

Die Vertreterin und der Vertreter des BVD legten dar, dass erfahrungsgemäss rund die Hälfte der Personen, deren Freizeitgärten aus öffentlichem Interesse oder aus zwingenden Gründen aufgehoben werden, einen neuen Garten wünschen. «In gleicher Qualität» bedeutet, dass der neue Garten je nach Auslegung identisch sein muss wie der alte, um als gleichwertig eingestuft werden zu können. Da diese Form von Ersatzgarten (mit Unterkellerung, gleichem Baumbestand, etc.) in der Realität meist nicht verfügbar ist, wurde der Passus im regierungsrätlichen Vorschlag entsprechend relativiert. Es entspricht der gängigen Praxis der Stadtgärtnerei, dass falls jemand seinen Garten durch eine Aufhebung verliert, zuoberst auf die Warteliste gesetzt wird.

Die BRK zeigt sich mit der Argumentation des BVD einverstanden. Die Anpassung des Gesetzestexts durch die Kommission (Einschub von «möglichst») erfolgt demnach nur, um zu präzisieren, dass bei Verlust eines Freizeitgartens aus öffentlichem Interesse oder aus zwingenden Gründen ein Ersatzgarten zwar garantiert sei, dieser jedoch nur in «möglichst» gleicher Qualität angeboten werden muss.

#### **Die BRK stimmt einstimmig mit 13 Stimmen für die Änderung des § 5 Absatz 1.**

Im Zuge der Beratung wurde der Antrag auf Streichung des § 5 gestellt. Begründet wurde dieser damit, dass der Kündigungsschutz im Bereich Freizeitgärten relativ umfassend ist. Durch die neue Formulierung geht die Gefahr einer Absenkung der Eingriffsschwelle des Staates einher.

Die Mehrheit der BRK stellt sich auf den Standpunkt, dass der § 5 zu Gunsten der Pächterinnen und Pächter verbessert wird. Eine Streichung des Paragraphen wäre demnach zum Nachteil der Pächterin oder des Pächters.

#### **Die BRK stimmt mit 10:3 Stimmen gegen den Antrag auf Streichung des § 5.**

#### **4.3.5 Pachtverträge, § 6 Absatz 4 neu**

*«Gemeinnützige Institutionen können Parzellen mit Zustimmung des zuständigen Amtes an im Kanton wohnhafte Personen weiterverpachten.»*

Der Antragssteller hatte den Antrag ohne den Passus «mit Zustimmung des zuständigen Amtes» gestellt. Eine derart freie Form der Unterpacht hätte gemäss der Vertreterin und des Vertreters des BVD die Folge, dass die von der Stadtgärtnerei in den letzten Jahren implementierten Prozesse, welche an der Pacht eines Freizeitgartens Interessierte durchlaufen müssen, umgangen würden. Die Prozesse sehen vor, dass Interessierte die Rahmenbedingungen der Pacht eines Freizeitgartens an einer Info-Veranstaltung aufgezeigt bekommen. Sofern die Interessierten nach der Info-Veranstaltung immer noch Interesse bekunden, werden diesen die Regeln vor der Gartenzuteilung nochmals im Detail erklärt. Mit diesem Vorgehen konnte die Stadtgärtnerei die Zustände in den Freizeitgärten gemäss eigener Aussage in den letzten Jahren signifikant verbessern. Eine unkontrollierte Unterpacht würde diese Anstrengungen zunichtemachen. Zudem birgt die unkontrollierte Unterpacht die Gefahr, dass Parzellen unter der Hand weitergereicht werden und die Personen auf der Warteliste leer ausgehen. Gemeinschaftsgärten

mit einem speziellen Nutzungsvertrag bieten hingegen die Möglichkeit, Interessierte zur Bewirtschaftung der Gärten aufzunehmen.

Das BVD hat nach eingehender rechtlicher Prüfung festgestellt, dass bei Pachtverträgen gemäss Rechtsprechung primär das OR zur Anwendung kommt. Das Freizeitgartengesetz ist hingegen Teil des Öffentlichen Rechts, sodass die Schutzbestimmungen des OR bei einer etwaigen Unterpacht von Freizeitgärten nicht zur Anwendung kommen.

Die Mehrheit der BRK folgt der Argumentation des BVD. Bei einer unkontrollierten Unterpacht besteht zudem die Gefahr, dass die Parzelle mit erheblichen Gewinn unterverpachtet wird, da der Grundpreis der Pacht mit 220 Franken pro Jahr sehr gering ist. Ein Zustimmungserfordernis des zuständigen Amtes ist aus den dargelegten Gründen essenziell. Die BRK regt an, die Modalitäten in der Freizeitgartenordnung und den Pachtverträgen zu regeln.

Eine Minderheit der BRK spricht sich dafür aus, die Bedingungen der Unterpacht im Hauptpachtvertrag zu regeln. Eine explizite Nennung der Unterpacht würde intermediäre Organisationen stärken und der Gemeinschaft zu mehr Gewicht verhelfen. Dem Antragsteller geht es vornehmlich auch um die Förderung von Innovation. In urbanen Zentren nehmen die Bedürfnisse nach gemeinschaftlich genutzten Gärten zu.

**Die BRK stimmt mit 8:1 Stimmen bei drei Enthaltungen für den neuen § 6 Absatz 4.**

#### **4.3.6 Freizeitgarten-Vereine, § 7 Absatz 2**

*«In der Regel ist für jedes Freizeitgartenareal je ein separater Verein zu gründen. Diese Vereine verpflichten sich dem Gemeinwohl.»*

Die Idee, die dem Antrag zu Grunde liegt, ist eine Verankerung des sozialen Grundgedankens auf Gesetzesstufe. Die Formulierung ist bewusst offen gewählt, damit sich der Zeitgeist bei der Ausgestaltung des Gemeinwohls unkompliziert auf Verordnungsstufe oder auch in Musterstatuten, welche den Freizeitgärten-Vereinen zur Verfügung gestellt werden können, manifestieren kann.

**Die BRK stimmt mit 9:1 Stimmen bei zwei Enthaltungen für die Änderung des § 7 Absatz 2.**

#### **4.3.7 Freizeitgartenkommission, § 11 Absatz 1**

*«Die Freizeitgartenkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Amtes gehört ihr von Amtes wegen an. Die restlichen Mitglieder werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt, drei davon auf Vorschlag des Zentralverbandes der Basler Freizeitgarten-Vereine. Auf Diversität wird Rücksicht genommen. Die Kommissionsmitglieder weisen Kompetenzen in Ökologie, Biodiversität und verschiedenen Anbaumethoden auf.»*

Die BRK vertritt die Ansicht, dass die Freizeitgartenkommission möglichst kompetente Mitglieder in Belangen des Gartenbaus aufweisen muss. In der Kommission wurde kontrovers diskutiert, ob eine zu einengende Formulierung, wie sie die Antragstellerin fordert, die Besetzung der Freizeitgartenkommission verunmöglichen würde. Die Antragstellerin versteht die Formulierung als eine offene Zielvorgabe. Der Begriff Diversität bezieht sich sowohl auf das Geschlecht als auch auf die Herkunft.

Die Vertreterin und der Vertreter des BVD legten dar, dass es viele Pächterinnen und Pächter gibt, welche die nötigen Fachkompetenzen aufweisen. Die Herausforderung besteht darin, diese ausfindig zu machen, anzusprechen und zu selektionieren. Dies gilt auch in Bezug auf die Diversität. Zentral für die Arbeit der Stadtgärtnerei ist, dass die Strategie in der Kommission gespiegelt werden kann. Drei der acht Mitglieder der Freizeitgartenkommission werden vom

Zentralverband des Familiengärtnervereins Basel gestellt. Diese weisen ein grosses Fachwissen bezüglich Vereinsstrukturen auf.

Die BRK ist sich einig, dass der Massstab für die nötigen Kompetenzen in Ökologie, Biodiversität und verschiedenen Anbaumethoden nicht zu hoch angesetzt werden darf. Da die Qualifikationen gemäss Aussagen der Vertreterin und des Vertreters des BVD grundsätzlich unter den Pächterinnen und Pächtern der Freizeitgärten vorhanden sind, sollte sich zum Ziel gesetzt werden, das fachliche Know-how in der Freizeitgartenkommission stetig zu erhöhen.

**Die BRK stimmt mit 7:5 Stimmen für die Änderung von § 11 Absatz 1.**

## **5 Antrag der BRK**

Die BRK beantragt dem Grossen Rat mit 9:2 Stimmen, den nachfolgenden Grossratsbeschluss anzunehmen.

Die Kommission hat diesen Bericht am 11. Februar mit 12 Stimmen bei einer Enthaltung verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Bau- und Raumplanungskommission



Dr. Jeremy Stephenson, Präsident

### **Beilagen:**

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synopse zum Entwurf der Teilrevision des Freizeitgartengesetzes

# Gesetz über Freizeitgärten

Änderung vom [Datum]

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.0785.01 vom 15. Juni 2021 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 21.0785.02 vom 11. Februar 2022,

*beschliesst:*

I.

Gesetz über Freizeitgärten vom 19. Dezember 2012<sup>1)</sup> (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

## **§ 4 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)**

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden bezeichnen in den Freizeitgartenarealen, nach Anhörung der Freizeitgarten-Vereine, die der Durchwegung dienenden öffentlich zugänglichen und nicht öffentlich zugänglichen Bereiche.

<sup>3</sup> Kanton und Gemeinden bezeichnen in den Freizeitgartenarealen unter Mitwirkung der Freizeitgarten-Vereine weitere öffentlich zugängliche Bereiche.

## **§ 4a (neu)**

### **Funktionen der Freizeitgärten**

<sup>1</sup> Freizeitgartenareale dienen der gärtnerischen Freizeitbeschäftigung und der Erholung der Bevölkerung.

<sup>2</sup> Freizeitgartenareale fördern als strukturreiche und vielfältige Lebensräume für Tiere und Pflanzen die Biodiversität.

<sup>3</sup> Freizeitgartenareale tragen zur Umweltbildung der Bevölkerung bei.

<sup>4</sup> Freizeitgartenareale unterstützen eine nachhaltige Ernährung.

<sup>5</sup> Freizeitgartenareale tragen zu besseren klimatischen Bedingungen bei und erhöhen die Lebensqualität im Quartier.

<sup>6</sup> Freizeitgartenareale fördern das gemeinschaftliche Zusammenleben und das zivilgesellschaftliche Engagement.

## **§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Müssen Gartenareale oder Teile davon aus überwiegenden öffentlichen Interessen, beispielsweise zur Aufwertung im Sinne von § 4, oder aus zwingenden Gründen, aufgehoben werden, ist der betroffenen Pächterin oder dem betroffenen Pächter soweit möglich ein Ersatzgarten in möglichst gleicher Qualität anzubieten.

<sup>2</sup> Pächterinnen und Pächter, welche auf einen Ersatzgarten verzichten, kann in Ausnahmefällen zusätzlich zum Inventarwert gemäss § 10 Abs. 3 eine angemessene Entschädigung bezahlt werden.

## **§ 6 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)**

<sup>3</sup> Das zuständige Departement legt fest, unter welchen Bedingungen Gärten an gemeinnützige Institutionen oder an Personen, welche nicht oder nicht mehr im Kanton wohnhaft sind, verpachtet werden können.

<sup>4</sup> Gemeinnützige Institutionen können Parzellen mit Zustimmung des zuständigen Amtes an im Kanton wohnhafte Personen weiterverpachten.

<sup>1)</sup> SG [911.900](#)

## **§ 7 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>2</sup> In der Regel ist für jedes Freizeitgartenareal je ein separater Verein zu gründen. Diese Vereine verpflichten sich dem Gemeinwohl.

<sup>3</sup> Die Vereinsstatuten müssen vorsehen, dass jede Person, die im betreffenden Areal einen Freizeitgarten pachtet, mit Abschluss des Pachtvertrags Mitglied des Vereins wird und dass diese Mitgliedschaft mit Beendigung des Pachtvertrags endet. Ausserdem bestimmen die Vereinsstatuten die Gründe, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen wird.

## **§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> Die Pächterinnen und Pächter sind verpflichtet, ihre Gärten nach anerkannten Grundsätzen des biologischen Anbaus zu bewirtschaften und die von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente einzuhalten.

<sup>2</sup> Die auf den Freizeitgärten befindlichen Gartenhäuser stehen im Eigentum der jeweiligen Pächterinnen und Pächter und sind Teil des zu schätzenden Inventarwerts.

## **§ 9**

*Aufgehoben.*

## **§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)**

<sup>1</sup> Pächterinnen und Pächter können die Pachtverträge mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich kündigen.

<sup>2</sup> Das zuständige Amt kann nach einer Mahnung die Pachtverträge mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Bei groben Verstössen oder einem Ausschluss des Mitglieds aus dem Freizeitgartenverein erfolgt eine fristlose Kündigung.

<sup>3</sup> Nach der Kündigung wird der auf der Parzelle befindliche Inventarwert gemäss den geltenden Schätzungsrichtlinien der Freizeitgartenkommission geschätzt.

<sup>4</sup> Werden gemäss § 5 Freizeitgärten aufgehoben, haben die Kündigungen der Pachtverträge in der Regel vor dem 31. Dezember auf Ende des nächsten Jahres zu erfolgen.

## **§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3**

<sup>1</sup> Die Freizeitgartenkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Amtes gehört ihr von Amtes wegen an. Die restlichen Mitglieder werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt, drei davon auf Vorschlag des Zentralverbandes der Basler Freizeitgartenvereine. Auf Diversität wird Rücksicht genommen. Die Kommissionsmitglieder weisen Kompetenzen in Ökologie, Biodiversität und verschiedenen Anbaumethoden auf.

<sup>2</sup> Den Vorsitz hat die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Amtes. Sie oder er kann den Vorsitz einem anderen Mitglied der Kommission übertragen.

<sup>3</sup> Der Freizeitgartenkommission kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- b) **(geändert)** Festsetzung der Pachtzinsen und Entschädigungen gemäss § 5 Abs. 2;
- e) *Aufgehoben.*

## **§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> Das zuständige Amt sorgt für die Durchsetzung der Bestimmungen dieses Abschnitts sowie der von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente und erlässt die hierzu notwendigen Verfügungen. Es ist berechtigt, zur Wahrnehmung dieser Aufgabe Personendaten, inklusive besonderer Personendaten nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010, zu bearbeiten und bei anderen öffentlichen Organen einzufordern.

<sup>2</sup> Das zuständige Amt unterstützt die Freizeitgartenkommission bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäss § 11 Abs. 3.

**§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Kündigungen des zuständigen Amtes kann Rekurs bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements erhoben werden.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976.

II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

## Synopse

### Teilrevision Freizeitgartengesetz

Geltendes Recht	Entwurf Teilrevision	Antrag BRK
<b>Gesetz über Freizeitgärten</b>		
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [P-Nr. eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nr. eingeben] vom [Datum eingeben],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [P-Nr. eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nr. eingeben] vom [Datum eingeben],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<b>I.</b>	<b>I.</b>
	Gesetz über Freizeitgärten vom 19. Dezember 2012 (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:	Gesetz über Freizeitgärten vom 19. Dezember 2012 (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:
<b>I. Schutz der Freizeitgärten</b>		
<p><b>§ 1</b> Anwendungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Die Bestimmungen der §§ 1–5 sind anwendbar auf Freizeitgartenareale, welche vom Kanton oder von den Gemeinden Bettingen und Riehen innerhalb und ausserhalb des Kantonsgebiets bereitgestellt werden.</p>		
<p><b>§ 2</b> Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Kanton und Gemeinden sorgen für die Bereitstellung und langfristige Sicherung eines genügenden Angebots an Freizeitgärten innerhalb und ausserhalb des Kantonsgebiets für die im Kanton wohnhafte Bevölkerung.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf Teilrevision	Antrag BRK
<p><sup>2</sup> Insgesamt sollen Freizeitgartenareale im Umfang von mindestens 82 Hektaren zur Verfügung stehen, davon wenigstens 40 Hektaren auf Stadtgebiet.</p> <p><sup>3</sup> Freizeitgärten sollen sich in Wohnortnähe befinden.</p>		
<p><b>§ 3</b> Schutzmassnahmen</p> <p><sup>1</sup> Die Bereitstellung und langfristige Sicherung der Freizeitgartenareale werden insbesondere gewährleistet durch:</p> <p>a) die kommunale Nutzungsplanung, insbesondere durch Zuweisung der Areale in eine spezielle Nutzungszone;</p> <p>b) Abschluss langfristiger Nutzungsverträge;</p> <p>c) Erwerb geeigneter Gebiete.</p> <p><sup>2</sup> Gartenareale auf Stadtgebiet sind in der Regel zonenrechtlich zu schützen.</p>		
<p><b>§ 4</b> Aufwertung der bestehenden Areale</p> <p><sup>1</sup> Bestehende Freizeitgartenareale sollen mit geeigneten Massnahmen qualitativ aufgewertet werden, insbesondere dadurch, dass sie mit öffentlichen Grünflächen und Freizeitangeboten verbunden werden.</p>	<p><sup>2</sup> Kanton und Gemeinden bezeichnen in den Freizeitgartenarealen die öffentlich zugänglichen und nicht öffentlich zugänglichen Bereiche.</p>	<p><sup>2</sup> Kanton und Gemeinden bezeichnen in den Freizeitgartenarealen, <u>nach Anhörung der Freizeitgartenvereine, die der Durchwegung dienenden</u> öffentlich zugänglichen und nicht öffentlich zugänglichen Bereiche.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Teilrevision	Antrag BRK
		<p><sup>3</sup> Kanton und Gemeinden bezeichnen in den Freizeitgartenarealen unter Mitwirkung der Freizeitgartenvereine weitere öffentlich zugängliche Bereiche.</p>
	<p><b>§ 4a</b> Funktionen der Freizeitgärten</p> <p><sup>1</sup> Freizeitgartenareale dienen der gärtnerischen Freizeitbeschäftigung und der Erholung der Bevölkerung.</p> <p><sup>2</sup> Freizeitgartenareale fördern als strukturreiche und vielfältige Lebensräume für Tiere und Pflanzen die Biodiversität.</p> <p><sup>3</sup> Freizeitgartenareale tragen zur Umweltbildung der Bevölkerung bei.</p> <p><sup>4</sup> Freizeitgartenareale unterstützen eine nachhaltige Ernährung.</p> <p><sup>5</sup> Freizeitgartenareale tragen zu besseren klimatischen Bedingungen bei und erhöhen die Lebensqualität im Quartier.</p>	<p><sup>6</sup> Freizeitgartenareale fördern das gemeinschaftliche Zusammenleben und das zivilgesellschaftliche Engagement.</p>
<p><b>§ 5</b> Aufhebung von Freizeitgärten</p> <p><sup>1</sup> Müssen Gartenareale oder Teile davon aus überwiegenden öffentlichen Interessen, beispielsweise zur Aufwertung im Sinne des § 4, oder aus zwingenden Gründen, aufgehoben werden, ist der betroffenen Pächterin oder dem betroffenen Pächter ein Ersatzgarten in gleicher Qualität anzubieten.</p>	<p><sup>1</sup> Müssen Gartenareale oder Teile davon aus überwiegenden öffentlichen Interessen, beispielsweise zur Aufwertung im Sinne <del>des</del><u>von</u> § 4, oder aus zwingenden Gründen, aufgehoben werden, ist der betroffenen Pächterin oder dem betroffenen Pächter <u>soweit möglich</u> ein Ersatzgarten in gleicher Qualität anzubieten.</p>	<p><sup>1</sup> Müssen Gartenareale oder Teile davon aus überwiegenden öffentlichen Interessen, beispielsweise zur Aufwertung im Sinne von § 4, oder aus zwingenden Gründen, aufgehoben werden, ist der betroffenen Pächterin oder dem betroffenen Pächter soweit möglich ein Ersatzgarten in <u>möglichst</u> gleicher Qualität anzubieten.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Teilrevision	Antrag BRK
<p><sup>2</sup> Nachträglich unnütz gewordene Aufwendungen und Investitionen der Pächterinnen und Pächter sind angemessen zu entschädigen.</p>	<p><del><sup>2</sup> Nachträglich unnütz gewordene Aufwendungen und Investitionen der Pächterinnen und Pächter sind angemessen zu entschädigen,</del> <u>welche auf einen Ersatzgarten verzichten, kann in Ausnahmefällen zusätzlich zum Inventarwert gemäss § 10 Abs. 3 eine angemessene Entschädigung bezahlt werden.</u></p>	
<p><b>II. Verpachtung der Freizeitgärten durch den Kanton</b></p>		
<p><b>1. Verpachtung innerhalb des Kantons</b></p>		
<p><b>§ 6</b> Pachtverträge</p> <p><sup>1</sup> Die Abgabe von Freizeitgärten durch das zuständige Amt erfolgt über langfristige Pachtverträge.</p> <p><sup>2</sup> Freizeitgärten werden hauptsächlich an im Kanton wohnhafte Personen in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen und unter Berücksichtigung ihrer Wohnquartiere abgegeben.</p> <p><sup>3</sup> Das zuständige Departement legt fest, unter welchen Bedingungen Gärten an Personen verpachtet werden können, welche nicht oder nicht mehr im Kanton wohnhaft sind.</p>	<p><sup>3</sup> Das zuständige Departement legt fest, unter welchen Bedingungen Gärten an <del>Personen verpachtet werden können</del> <u>gemeinnützige Institutionen oder an Personen,</u> welche nicht oder nicht mehr im Kanton wohnhaft sind, <u>verpachtet werden können.</u></p>	<p><sup>4</sup> Gemeinnützige Institutionen können Parzellen mit Zustimmung des zuständigen Amtes an im Kanton wohnhafte Personen weiterverpachten.</p>
<p><b>§ 7</b> Freizeitgarten-Vereine</p>		

Geltendes Recht	Entwurf Teilrevision	Antrag BRK
<p><sup>1</sup> Die Pachtvergabe erfolgt mit der Auflage, dass die einzelnen Pächter und Pächterinnen sich in Freizeitgarten-Vereinen zusammenschliessen und organisieren.</p> <p><sup>2</sup> In der Regel ist für jedes Freizeitgartenareal je ein separater Verein zu gründen.</p> <p><sup>3</sup> Die Vereinsstatuten müssen vorsehen, dass jede Person, die im betreffenden Areal einen Freizeitgarten pachtet, mit Abschluss des Pachtvertrags Mitglied des Vereins wird und dass diese Mitgliedschaft mit Beendigung des Pachtvertrags endet.</p> <p><sup>4</sup> Im Übrigen müssen die Vereine sich geeignete Statuten geben, um gewährleisten zu können, dass ihre Mitglieder die von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente einhalten. Die Freizeitgartenkommission kann den Vereinen weitere Aufgaben zuweisen.</p>	<p><sup>3</sup> Die Vereinsstatuten müssen vorsehen, dass jede Person, die im betreffenden Areal einen Freizeitgarten pachtet, mit Abschluss des Pachtvertrags Mitglied des Vereins wird und dass diese Mitgliedschaft mit Beendigung des Pachtvertrags endet. <u>Ausserdem bestimmen die Vereinsstatuten die Gründe, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen wird.</u></p>	<p><sup>2</sup> In der Regel ist für jedes Freizeitgartenareal je ein separater Verein zu gründen. <u>Diese Vereine verpflichten sich dem Gemeinwohl.</u></p>
<p><b>§ 8</b> Pächterinnen und Pächter</p> <p><sup>1</sup> Die Pächterinnen und Pächter sind verpflichtet, die von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente einzuhalten.</p>	<p><sup>1</sup> Die Pächterinnen und Pächter sind verpflichtet, <u>ihre Gärten nach anerkannten Grundsätzen des biologischen Anbaus zu bewirtschaften und</u> die von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente einzuhalten.</p> <p><sup>2</sup> Die auf den Freizeitgärten befindlichen Gartenhäuser stehen im Eigentum der jeweiligen Pächterinnen und Pächter und sind Teil des zu schätzenden Inventarwerts.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Teilrevision	Antrag BRK
<p><b>§ 9</b> Entzug des gepachteten Landes</p> <p><sup>1</sup> Bei groben Verstössen kann den Pächterinnen und Pächtern, welche die Vorschriften nicht einhalten, das gepachtete Land sofort und ohne Entschädigung entzogen werden.</p>	<p><b>§ 9</b> <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p><b>§ 10</b> Kündigung der Pachtverträge</p> <p><sup>1</sup> Werden gemäss § 5 Freizeitgärten aufgehoben, haben die Kündigungen der Pachtverträge in der Regel vor dem 31. Dezember auf Ende des nächsten Jahres zu erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Pächterinnen und Pächtern, welche auf einen Ersatzgarten verzichten, kann eine angemessene Entschädigung bezahlt werden.</p>	<p><del><sup>1</sup> Werden gemäss § 5 Freizeitgärten aufgehoben, haben Pächterinnen und Pächter die Kündigungen der Pachtverträge in der Regel vor dem 31. Dezember auf Ende des nächsten Jahres zu erfolgen mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich kündigen.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Pächterinnen und Pächtern, welche auf einen Ersatzgarten verzichten, Das zuständige Amt kann nach einer Mahnung die Pachtverträge mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Bei groben Verstössen oder einem Ausschluss des Mitglieds aus dem Freizeitgartenverein erfolgt eine angemessene Entschädigung bezahlt werden. fristlose Kündigung.</del></p> <p><sup>3</sup> Nach der Kündigung wird der auf der Parzelle befindliche Inventarwert gemäss den geltenden Schätzungsrichtlinien der Freizeitgartenkommission geschätzt.</p> <p><sup>4</sup> Werden gemäss § 5 Freizeitgärten aufgehoben, haben die Kündigungen der Pachtverträge in der Regel vor dem 31. Dezember auf Ende des nächsten Jahres zu erfolgen.</p>	
<p><b>§ 11</b> Freizeitgartenkommission</p>		

Geltendes Recht	Entwurf Teilrevision	Antrag BRK
<p><sup>1</sup> Die Freizeitgartenkommission besteht aus 7 Mitgliedern. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements sowie die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Amtes gehören ihr von Amtes wegen an. Die restlichen Mitglieder werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt, drei davon auf Vorschlag des Zentralverbandes der Basler Freizeitgarten-Vereine.</p> <p><sup>2</sup> Den Vorsitz hat die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements. Sie oder er kann den Vorsitz ausser bei der Behandlung von Rekursen der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Amtes übertragen.</p> <p><sup>3</sup> Der Freizeitgartenkommission kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:</p> <p>a) Aufsicht über die Freizeitgärten;</p> <p>b) Festsetzung der Pachtzinsen und Entschädigungen bei Kündigung durch das zuständige Amt;</p> <p>c) Erlass von Reglementen mit Vorschriften insbesondere über Anlegung, Bepflanzung und Unterhalt der Freizeitgärten;</p> <p>d) Festlegung der Aufgaben der Freizeitgarten-Vereine;</p> <p>e) Behandlung von Rekursen gegen Entscheide des zuständigen Amtes.</p>	<p><sup>1</sup> Die Freizeitgartenkommission besteht aus <del>7</del><u>sieben</u> Mitgliedern. Die <del>Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements sowie die</del> Leiterin oder der Leiter des zuständigen Amtes <del>gehören</del><u>gehört</u> ihr von Amtes wegen an. Die restlichen Mitglieder werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt, drei davon auf Vorschlag des Zentralverbandes der Basler Freizeitgarten-Vereine.</p> <p><sup>2</sup> Den Vorsitz hat die <del>Vorsteherin</del><u>Leiterin</u> oder der <del>Vorsteher</del><u>Leiter</u> des zuständigen <del>Departements</del><u>Amtes</u>. Sie oder er kann den Vorsitz <del>ausser bei der Behandlung von Rekursen einem anderen Mitglied der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Amtes</del><u>Kommission</u> übertragen.</p> <p>b) Festsetzung der Pachtzinsen und Entschädigungen <del>bei Kündigung durch das zuständige Amt</del><u>gemäss § 5 Abs. 2</u>;</p> <p>e) <i>Aufgehoben.</i></p>	<p><sup>1</sup> Die Freizeitgartenkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Amtes gehört ihr von Amtes wegen an. Die restlichen Mitglieder werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt, drei davon auf Vorschlag des Zentralverbandes der Basler Freizeitgarten-Vereine. <u>Auf Diversität wird Rücksicht genommen. Die Kommissionsmitglieder weisen Kompetenzen in Ökologie, Biodiversität und verschiedenen Anbaumethoden auf.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf Teilrevision	Antrag BRK
<p><b>§ 12</b> Das zuständige Amt</p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Amt sorgt für die Durchsetzung der Bestimmungen dieses Abschnitts sowie der von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente und erlässt die hierzu notwendigen Verfügungen.</p>	<p><sup>1</sup> Das zuständige Amt sorgt für die Durchsetzung der Bestimmungen dieses Abschnitts sowie der von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente und erlässt die hierzu notwendigen Verfügungen. <u>Es ist berechtigt, zur Wahrnehmung dieser Aufgabe Personendaten, inklusive besonderer Personendaten nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010, zu bearbeiten und bei anderen öffentlichen Organen einzufordern.</u></p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Amt unterstützt die Freizeitgartenkommission bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäss § 11 Abs. 3.</p>	
<p><b>§ 13</b> Rechtsweg</p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen des zuständigen Amtes kann Rekurs an die Freizeitgartenkommission erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt.</p>	<p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen <u>und Kündigungen</u> des zuständigen Amtes kann Rekurs <u>an die Freizeitgartenkommission bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements</u> erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> <del>Im Übrigen</del> <u>Das Verfahren</u> richtet sich <del>das Verfahren</del> nach dem Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt <u>(Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976.</u></p>	
<p><b>2. Verpachtung ausserhalb des Kantonsgebiets</b></p>		
<p><b>§ 14</b> Analoge Regelung</p>		

Geltendes Recht	Entwurf Teilrevision	Antrag BRK
<p><sup>1</sup> Das zuständige Amt trifft die notwendigen vertraglichen Abmachungen, um die Verpachtung von Gärten ausserhalb des Kantonsgebiets, insbesondere die Rechte und Pflichten der Pächterinnen und Pächter, soweit möglich analog zur Verpachtung innerhalb des Kantonsgebiets zu regeln.</p>		
<p><b>III. Verpachtung der Freizeitgärten durch die Gemeinden</b></p>		
<p><b>§ 15</b> Die Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden regeln die Verpachtung der von ihnen zur Verfügung gestellten Gärten, die Zuständigkeiten sowie den gemeindeinternen Rechtsweg selbst.</p>		
<p><b>IV. Ausführungs- und Schlussbestimmungen</b></p>		
<p><b>§ 16</b> Ausführungsbestimmung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.</p>		
<p>Schlussbestimmung Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit. <sup>1)</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Grossratsbeschluss betreffend Verpachtung von Familiengärten vom 16. November 1994 aufgehoben.</p>		
		<p><b>II.</b></p>

<sup>1)</sup> Wirksam seit 1. 6. 2013.

Geltendes Recht	Entwurf Teilrevision	Antrag BRK
		<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
		<b>III.</b>
		<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
		<b>IV.</b>
		Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.  [Behörde]